

Der EGR beschließt ferner den Arbeitsplan der Erzeugnisgruppe sowie den Plan der Verwendung der finanziellen Mittel und bestätigt die Arbeitspläne der Artikelgruppen und ständigen Arbeitsgruppen.

4. Die Beschlüsse des EGR sind verbindliche Arbeitsgrundlage für den EGR, den EG-Leitbetrieb, die Artikelgruppen, die ständigen Arbeitsgruppen sowie die Gemeinschaftseinrichtungen der Erzeugnisgruppe (Wtz, Gemeinschaften usw.).

Gegenüber den übergeordneten wirtschaftsleitenden Organen (WB und WRB) haben die Beschlüsse des EGR grundsätzlich den Charakter von Empfehlungen. Beschlüsse über Maßnahmen, die nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen der Zustimmung durch die zuständigen wirtschaftsleitenden und örtlichen Organe bedürfen, 18 sind erst nach Zustimmung dieser Organe für die weitere Arbeit der Erzeugnisgruppe verbindlich.

Die Beschlüsse des EGR dürfen die Selbständigkeit und Eigenverantwortung der Betriebe der Erzeugnisgruppe nicht einschränken. Soweit die Beschlüsse des EGR unmittelbare Auswirkungen auf die Entwicklung und Wirtschaftstätigkeit von Betrieben haben, bedürfen sie deshalb zu ihrer Verwirklichung der ausdrücklichen Zustimmung der verantwortlichen Betriebsdirektoren, Komplementäre oder Betriebsinhaber.

## II. Zusammensetzung und Wahl des EGR

1. Der EGR setzt sich aus Persönlichkeiten zusammen, die die Probleme der Erzeugnisgruppe beurteilen können, eine vorbildliche Arbeit in der Erzeugnisgruppe leisten und gute Erfahrungen in der sozialistischen Menschenführung besitzen.

2. Der EGR wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Wahlberechtigt sind alle Betriebe, die Erzeugnisse der Planposition . . . . produzieren und der Erzeugnisgruppe zugeordnet sind. Jeder Betrieb hat unabhängig von seiner Größe, seiner Eigentumsform und seinem Unterstellungsverhältnis eine Stimme. Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks gelten als ein Betrieb.

Die Stimmabgabe erfolgt durch den Direktor, den geschäftsführenden Komplementär oder den Inhaber des Betriebes oder durch einen von diesen benannten Vertreter.

3. Die Kandidaten zum EGR werden von den Betrieben der Erzeugnisgruppe oder von den Artikelgruppen vorgeschlagen.

Der EGR bestimmt die Reihenfolge der Kandidaten.19

Jeder Stimmberechtigte kann nach Bekanntgabe der Kandidaten, spätestens in der Vollversammlung, einen begründeten Antrag auf Streichung eines Kandidaten einreichen und dafür einen neuen Vorschlag unterbreiten.

Die Wahl des EGR erfolgt in einer Vollversammlung der Erzeugnisgruppe<sup>^</sup> nach Vorstellung der Kandidaten durch offene Stimmabgabe.21 Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.

4. Scheidet ein Ratsmitglied aus, so erfolgt eine Nachwahl auf einer erweiterten Sitzung des EGR (unter Hinzuziehung der Leiter der Artikel- und Untergruppen).22

18 Vgl. bes. §§ 5, 6 und 22 der Verordnung über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes vom 9. 2. 1967, a. a. O.

19 Wird der Erzeugnisgruppenrat *erstmalig* gewählt, so ist die Reihenfolge der Kandidaten entweder vom Initiativkomitee zur Bildung des Erzeugnisgruppenrates oder von der Erzeugnisgruppenleitung (EG-Leiter sowie die Leiter der Artikel- und Arbeitsgruppen) festzulegen.

20 Für besonders große Erzeugnisgruppen — mit 200 und mehr Betrieben — empfiehlt es sich, die Wahl des Erzeugnisgruppenrates getrennt in den einzelnen Artikelgruppen vorzunehmen, weil sonst der organisatorische Aufwand für die Einberufung einer Vollversammlung unverhältnismäßig hoch wäre.

21 Über die Frage, ob die Wahl offen oder geheim erfolgen soll, gibt es in der Praxis gegenwärtig unterschiedliche Auffassungen. Die meisten der bisher gebildeten Erzeugnisgruppenräte wurden durch offene Stimmabgabe gewählt. Viele Erzeugnisgruppen möchten jedoch eine geheime Stimmabgabe, um jegliche Befangenheit der Betriebe auszuschließen. Auch hier sollte die Entscheidung über den Wahlmodus den einzelnen Erzeugnisgruppen selbst überlassen bleiben.

22 In einigen Erzeugnisgruppen wurden auch Nachfolgekandidaten gewählt, um im Falle des Ausscheidens eines Ratsmitgliedes auf eine Nachwahl verzichten zu können.